

Amtliche Mitteilungen

Datum 19. März 2014

Nr. 35/2014

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für das Fach Mathematik im Masterstudium
für das Lehramt an Haupt-, Real- und
Gesamtschulen**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. März 2014

**Fachspezifische Bestimmung
für das Fach Mathematik im Masterstudium
für das Lehramt an Haupt-, Real- und
Gesamtschulen**

**der
Universität Siegen**

Vom 11. März 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Siegen folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Bestimmung gilt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtl. Mitteilung 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach In-Kraft-Treten der Bestimmung in den Masterstudiengang im Lehramt der Universität Siegen einschreiben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Entfällt

§ 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte

Das Masterstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung für das angestrebte Lehramt. Es vermittelt insbesondere vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien im Fach Mathematik. Das Studium zielt auf die Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Erteilung des Mathematikunterrichts an Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erforderlich sind. Zentral ist die Befähigung der Studierenden, die fachinhaltlichen und didaktischen Aspekte des Faches Mathematik zu verzahnen.

Die zu erwerbenden *mathematischen Kompetenzen* betreffen die systematischen und prozesshaften Aspekte des Faches. Die Studierenden sollen

- fachwissenschaftliche Sachverhalte nutzen können, um Phänomene in der Umwelt, in Natur und Gesellschaft mathematisch zu modellieren, und Beziehungen der Mathematik zur Kultur, auch in historischer Perspektive, herstellen,
- Techniken des heuristischen, problemlösenden Arbeitens ausbauen.

Die zu erwerbenden *fachdidaktischen Kompetenzen* betreffen die stoffbezogenen und die übergreifenden Aspekte des Lernens von Mathematik. Hierzu sollen die Studierenden

- die Grundfragen des Lehrens und Lernens von Mathematik angemessen darstellen und reflektieren können,
- exemplarisch Mittelstufenunterricht im Fach Mathematik sach- und schülergerecht planen und analysieren können,
- Lernschwierigkeiten exemplarisch diagnostizieren und analysieren können

§ 4 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen.

§ 5 Studienumfang

Der Umfang des Masterstudiums für das Lehramt Mathematik an Haupt- und Realschulen beträgt 14 SWS und 23 Leistungspunkte (LP) zzgl. 2 SWS und 3 Leistungspunkte für das Begleitseminar zum Praxissemester.

§ 6 Modularisierung und Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester ¹	SWS	LP	Voraussetzungen
M1-HR: Elementarmathematische Vertiefung							
M1	Modul M1-HR	1	1	1.-3.	8	13	
M1.1	Elementarmathematische Vertiefung	0	0	3./1.	6	6	
M1.2	Elementarmathematische oder historisch-philosophische Vertiefung	1	0	2./1.	2	4	
M1.3	Prüfungsleistung zu M1.1	0	1	3./2.		3	
M2-HR: Fachdidaktische Vertiefung							
M2	Modul M2-HR	0	1	1.-3.	8	13	
M2.1	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	0	0	1./2.	2	3	
M2.2	Fachdidaktische Vertiefung	0	0	1./2.	4	5	
M2.3	Begleitseminar zum Praxissemester	0	0	2./3.	2	3	
M2.3	Prüfungsleistung zu M2.1, M2.2 und M2.3	0	1	3.		2	
M3-HR: Masterarbeit							
M3	Masterarbeit		1	4.		20	

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Im Masterstudium schließen alle Module mit jeweils einer Modulabschlussprüfung über die Modulelemente gemäß der Angaben in § 6 dieser Fachspezifischen Bestimmungen ab.
- (2) Studienleistungen

Alle Studienleistungen des Masterstudiums sind in Form einer der in § 8 (7) der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt genannten Formen zu erbringen. Zu Beginn jedes Modulelements informiert die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter darüber, in welcher Form die Studienleistung gefordert wird.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

 - a. Modul M1-HR: Es ist eine Studienleistung über die Elementarmathematische oder historisch-philosophische Vertiefung (2 SWS / 4 LP) zu erbringen.
- (3) Prüfungsleistungen

Alle Prüfungsleistungen des Masterstudiums sind einer der in § 8 (8) der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt genannten Formen zu erbringen. Die Form der Prüfung wird im Folgenden festgelegt:

 - a. Modulabschlussprüfung im Modul M1-HR: Die benotete Modulabschlussprüfung umfasst die Inhalte der Elementarmathematischen Vertiefung, bildet den Kompetenzerwerb des gesamten Moduls ab und ist in der Regel schriftlich als Klausur (90 Minuten) zu erbringen.
 - b. Modulabschlussprüfung im Modul M2-HR: Die benotete Modulprüfung ist in der Regel mündlich (30 Minuten) zu erbringen. Ein Teil der Prüfungsleistung bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.
 - c. Die Masterarbeit im Umfang von 20 LP kann an die Veranstaltungen „Fachdidaktische Vertiefung“ aus dem Modul M2-HR angeschlossen werden.

¹ Die erste Angabe des empfohlenen Fachsemesters bezieht sich auf die Durchführung des Praxissemesters im 2. Fachsemester, die zweite Angabe bezieht sich auf die Durchführung des Praxissemesters im 3. Fachsemester (siehe §10 Studienverlaufspläne).

- (4) Im Masterstudium ist in der Regel mindestens eine Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form und eine Modulabschlussprüfung in mündlicher Form abzulegen.
- (5) Ermittlung der Gesamtnote / Gewichtung der Modulelemente
Die Modulnoten gehen nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten (LP) gewichtet in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Fachbezogene Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind nicht vorgesehen.

§ 9

Masterarbeit

Wird die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 20 LP.

Es wird empfohlen die Masterarbeit inhaltlich an das Modulelemente M2.2 (Fachdidaktische Vertiefung) anzubinden.

§ 10
Studienverlaufspläne

Studienverlaufsplan Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Fach Mathematik Master
Praxissemester im 2. Fachsemester

Sem.	M1- HR	M2- HR	LP/ SWS
1		Vorbereitungsseminar zum Praxissemester SWS	3 LP/ 2
		Fachdidaktische Vertiefung 5 LP/ 4 SWS	
2	Elementarmathematische oder histor./ phil. Vertiefung 4 LP/ 2 SWS	Begleitseminar 3 LP/ 2 SWS	3+5/6 4+3/4
3	Elementarmathematische Vertiefung 6 LP/ 6 SWS	Prüfungsleistung Modul M2-HR 2 LP	11/6
	Prüfungsleistung Modul M1-HR 3 LP		
4		Optional Master Arbeit + 20 LP	+(20)

Studienverlaufsplan Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Fach Mathematik Master
 Praxissemester im 3.Fachsemester

Sem.	M1- HR	M2- HR	LP/ SWS
1	Elementarmathematische Vertiefung 6 LP/ 6 SWS		10/8
	Elementarmathematische oder histor./phil. Vertiefung 4 LP/ 2 SWS		
2	Prüfungsleistung Modul M1-HR 3 LP	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester 3 LP/ 2 SWS	3+8/6
		Fachdidaktische Vertiefung 5 LP/ 4 SWS	
3		Begleitseminar 3 LP/ 2 SWS	3+2/2
		Prüfungsleistung Modul M2-HR 2 LP	
4		Optional Master Arbeit + 20 LP	+(20)

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Lehrerbildungsrates vom 13. Mai 2013.

Siegen, den 11. März 2014

Der Rektor

gez.
(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)